

## Anforderungen an Maßnahmen des (präventiven) Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

„Wer das Übel akzeptiert, ohne dagegen zu protestieren, verbindet sich in Wirklichkeit mit ihm.“<sup>1</sup>

<b>Beschreibung</b>	Zu den Grundlagen des (präventiven) Kinder- und Jugendschutzes zählen neben einer umfangreichen Wissensvermittlung auch Maßnahmen, welche der Begleitung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen dienen. Projekte wie beispielsweise Informations- und Aufklärungsveranstaltungen mit Inhalten der Suchtprävention, der Sexualpädagogik, der Gewaltprävention, des politischen Extremismus sowie der Medienerziehung. Die Angebote des Kinder- und Jugendschutzes sensibilisieren junge Menschen für die Belastungen und Risiken des täglichen Lebens und befähigen sie, sich und andere vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
<b>Zielgruppe</b>	Die Angebote richten sich in erster Linie an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, aber auch an Eltern, pädagogische Fachkräfte und andere Multiplikatoren.
<b>Zeitraum und Finanzierung</b>	Eine Förderung für Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes kann im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erfolgen, wenn die entsprechenden Anforderungen für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung oder die Voraussetzungen für die Durchführung eines Kinder- und Jugendprojektes vorliegen und mindestens ein präventiver Schwerpunkt verfolgt wird. Die Förderung orientiert sich hierbei an den Standards und Fördervoraussetzungen der jeweiligen Maßnahme.
<b>Betreuung und Qualifikation</b>	Die Träger übernehmen Verantwortung insbesondere für den Bildungsanteil der Veranstaltungen und die Umsetzung jugendschutzrelevanter Regelungen. Für jede Maßnahme ist eine Konzeption mit Bildungszielen, Methoden, Referenten (einschließlich deren Qualifikation) und Ablaufplan zu erstellen. Der Bildungsanteil muss gegenüber dem Freizeitanteil überwiegen. Die Bildungsziele müssen eindeutig zuzuordnen sein und sich von begleiteten Freizeitaktivitäten deutlich abgrenzen. Honorarverträge sind vorzulegen.
<b>Partizipation und Evaluation</b>	Im Rahmen von Förderprogrammen sind über die Planung, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Maßnahme unter Einbeziehung der Teilnehmer/innen entsprechende Nachweise zu führen und dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen. Die Auswertung muss sich sowohl auf den organisatorischen als auch auf den fachlich inhaltlichen Bereich beziehen. Ebenso sind der Nutzen sowie die Wirksamkeit der Gesamtmaßnahme in einem Sachbericht darzustellen.

<sup>1</sup> Martin Luther King (1925 bis 1968)